



Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)
mit dem Abschluss Master of Science
vom 8. Februar 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 6. Dezember 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Februar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Universität hat die Studienordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren. ²Im ersten Hochschulstudium bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen mindestens 60 LP in Betriebswirtschaftslehre, mindestens 12 LP in Volkswirtschaftslehre, mindestens 5 LP in Mathematik und mindestens 5 LP in Statistik erworben sein.



- (2) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist die fachliche Eignung, die insbesondere mit einem ersten Hochschulabschluss im Sinne von Absatz 1 mit mindestens der Note 2,5 nachgewiesen werden kann. ²Die fachliche Eignung ist auch mittels anderer aussagekräftiger Unterlagen nachweisbar. ³Die Feststellung des Vorliegens der fachlichen Eignung kann auch nach Durchführung eines Auswahlgesprächs gemäß Abs. 6 erfolgen.
- (3) ¹Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist ein Zugang unter Auflagen möglich. ²Hierzu ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
- (4) ¹Die Lehre im Studiengang findet überwiegend in deutscher Sprache statt. ²Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben den Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder eines Äquivalents zu erbringen. ³Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.
- (5) ¹Aufgrund ihrer Funktion als fachbezogener Wissenschaftssprache sind überdies ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache notwendig. ²Für den Zugang zum Studium müssen daher fortgeschrittene Kenntnisse der englischen Sprache durch Sprachzertifikate oder Schulzeugnisse gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
- (6) Können die fachlichen Vorkenntnisse anhand der Bewerbungsunterlagen nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, kann diese Beurteilung Gegenstand eines bis zu 30-minütigen Auswahlgesprächs (ggf. als Videokonferenz) sein.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger können ihr Studium im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) ¹Ziel des Masterstudiums als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss für das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre ist es, auf eine anspruchsvolle berufliche Tätigkeit im mittleren und höheren Management vorzubereiten und/oder die fachliche und methodische Basis für eine erfolgreiche Promotion in einem Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre zu legen. ²Die Studierenden erhalten dementsprechend sowohl eine wissenschaftlich fundierte als auch eine berufsfeldbezogene universitäre Ausbildung, die sie zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt.



- (2) ¹Aufbauend auf ein breit angelegtes wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenwissen aus dem Bachelor-Studiengang sollen die Studierenden im Masterstudium vor allem durch die Wahl eines betriebswirtschaftlichen Schwerpunktes (Spezialisierung) tiefgehende Fach- und Methodenkenntnisse erwerben, die ihnen die sachgerechte Analyse und Lösung komplexer betrieblicher Aufgaben aus übergeordneter, die Gesamtzusammenhänge erfassender Perspektive erlauben. ²Um diesem Ziel Rechnung zu tragen, sind die Schwerpunkte funktionsübergreifend und interdisziplinär angelegt und spiegeln aktuelle Fragestellungen in Forschung und Praxis geeignet wider. ³Aktuell handelt es sich um die Schwerpunkte:

- Corporate Governance: Management and Corporate Control
- Education, Labour Relations and Employment
- Entrepreneurship & Management
- Finance, Accounting & Taxation
- Strategy, Management and Marketing
- Supply Chain Management.

⁴Zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden sollen die Studierenden durch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Bereich wissenschaftlicher Methoden und grundlegender Techniken des Wissenserwerbs und -transfers. ⁵Passend zur Spezialisierung zu wählende allgemeine fachliche und überfachliche Grundlagen ergänzen die Profilbildung auf geeignete Weise.

- (3) ¹Die Studierenden sollen in ihrem Studium die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen fachlichen und überfachlichen Qualifikationen erwerben. ²Sie sollen lernen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, zu bewerten, anzuwenden und zu vermitteln. ³Das Studium soll dazu beitragen, sie zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit zu befähigen.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium Betriebswirtschaftslehre umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. ³Die Master-Arbeit sollte am Ende des Studiums stehen.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und den Regelungen zum Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Modulinhalte, die Lern- und Qualifikationsziele, die Lehrformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Absolvieren Studierende Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Hochschulen – insbesondere an Einrichtungen, mit denen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kooperationsvereinbarungen getroffen hat – garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung der dort auf der Grundlage des Learning Agreements erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) gliedert sich in die Bereiche Grundlagen, Studienschwerpunkt und Master-Arbeit und beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) ¹Im Bereich Grundlagen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von je 6 LP erfolgreich zu absolvieren:
 - MW30.1 Grundlagen der induktiven Statistik und der prädiktiven Datenanalyse
 - MW33.1 Allgemeine Schlüsselqualifikationen²Außerdem sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 LP und maximal 30 LP zu absolvieren. ³Dabei sind mindestens 12 LP in betriebswirtschaftlichen Grundlagenveranstaltungen und höchstens 12 LP in Modulen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre und/oder anderer Fakultäten zu erbringen. ⁴Die zur Wahl stehenden Module sind im Modulkatalog benannt.
- (3) ¹Aus dem Angebot gem. § 4 Abs. 2 ist ein funktionsübergreifender Studienschwerpunkt zu wählen, in dem mindestens 54 LP und maximal 60 LP zu erwerben sind. ²In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule zu absolvieren, außerdem bestehen umfangreiche Wahlmöglichkeiten. ³Die dabei zu beachtenden Regeln sind im Modulkatalog festgelegt.
- (4) ¹Die Master-Arbeit (24 LP) ist thematisch im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen. ²Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. ³Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von den verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Benotung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Bildung der Gesamtnote sind in der Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Bestandene Module können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die inhaltliche Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Eine allgemeine Studienfachberatung führt das Büro für Studienberatung der Fakultät durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.



§ 9 **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 10 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2010, S. 140), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2013, S. 20) außer Kraft. ³Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben. ⁴Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena